



Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Groß-Rohrheim

vom 10. April 2014

- in der Fassung der 1. Änderung vom 24. Mai 2016
- in der Fassung der 2. Änderung vom 19. Juni 2018

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Groß-Rohrheim

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) und der §§ 25 – 34 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim in ihrer Sitzung am 10.04.2014, zuletzt geändert am 19.06.2018, nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Groß-Rohrheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tagesstätten gilt das Rauchverbot in den Räumen und auf dem Gelände nach § 1 Nr. 9 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 06. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).
- (3) Personenbezogene Daten werden nur für die Erfüllung der Aufgaben der Tagesstätte (Sozialgesetzbuch SGB X) erhoben. Darüber hinaus gehende Datenerhebungen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
- (4) Der Träger sorgt für die für den Betrieb der Einrichtung (SGB VIII § 45) notwendigen Voraussetzungen, insbesondere die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Zweiter Teil, § 26.

- (1) Die Tageseinrichtung hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

- (2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen vorrangig allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
Nicht in der Gemeinde wohnende Kinder können, sofern Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, dann aufgenommen werden, wenn mindestens ein Elternteil in Groß-Rohrheim erwerbstätig ist.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Geschwisterkinder und Kinder, deren Erziehungsberechtigte ganztags arbeiten. Die Kindertagesstätte stellt Ganztagsplätze zur Verfügung.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
Sofern Plätze zur Verfügung stehen, kann zwischen verschiedenen Betreuungsformen in der Kindertagesstätte gewählt werden. Die gewünschten Betreuungsformen müssen mit Aufnahme des Kindes für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres verbindlich gebucht werden.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden.
Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Groß-Rohrheim gemäß § 5 der Hauptsatzung und durch Aushang in den Kindertagesstätten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstättenleitung und anschließender schriftlicher Zusage durch die Gemeinde.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (3) Bei der Aufnahme ist eine Impfbescheinigung vorzulegen.
- (4) Die Eltern verpflichten sich, Krankheiten und Parasiten entsprechend des IfSG (Infektionsschutzgesetz) sofort der Leitung zu melden. Der Merkzettel wird bei der Aufnahme übergeben.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.
- (2) Die Kinder sollen praktische, leicht zu reinigende Kleidung tragen. Im Winter sind Haus- oder Ersatzschuhe, im Sommer Badesachen (Hose und Handtuch) mitzubringen. Diese Gegenstände müssen deutlich sichtbar mit dem Namen des Kindes gezeichnet sein.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder bis 9.30 Uhr dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie bis zum Ende der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Erziehungspersonal und endet durch die Übergabe an die Abholberechtigten. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) In den Tagesstätten soll (SGB VIII § 45)
 1. eine pädagogische Konzeption vorliegen, die Aussagen über Ziele, Arbeitsweise und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Einrichtung macht;
 2. gesellschaftliche und sprachliche Integration unterstützt sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder nicht erschwert werden;
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

§ 8

Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt.
- (3) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (4) Für Schäden, die durch Unfolgsamkeit des Kindes oder willkürlich von ihm verursacht werden, können die Eltern haftbar gemacht werden.
- (5) Für mitgebrachte Spiel- und Fahrzeuge der Kinder wird keine Haftung übernommen. Bei Verlassen der Kindertagesstätte werden Fahrzeuge zurückgehalten, wenn das Kind den Heimweg allein antreten muss.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kindertagesstättenjahres möglich; es sei denn aus Gründen eines Wohnungswechsels, der eine frühere Abmeldung bedingen würde oder aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen. Die Abmeldung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Gemeindevorstand nach Anhörung der Erziehungsberatungsstelle. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Groß-Rohrheim, den 02.07.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Rohrheim

Georg Menger
(Erster Beigeordneter)